

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.400.584 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 46.936.713 €

**mit einem Saldo von 463.871 €**

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	290.500 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.010 €

**mit einem Saldo von 283.490 €**

**mit einem Überschuss von 747.361 €**

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.806.789 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.504.940 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.085.600 €

**mit einem Saldo von - 3.580.660 €**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.823.600 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 4.031.200 €

**mit einem Saldo von 1.792.400 €**

**mit einem Zahlungsmittelüberschuss 1.018.529 €**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.400.000,-- € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.950.000,-- € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 352 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 366 v.H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftend gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall.

Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans (§ 7) ermächtigt freie Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen.

Herborn, den 06. Dezember 2018

**Der Magistrat**

Hans Benner  
Bürgermeister